8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBI. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI, S-H, S, 57), § 15 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung, § 44 Abs. 3 Satz 6 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2, § 6 Abs. 1-7, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2-7 und Abs. 9, § 9 und § 9a und § 18 Abs. 3 2. HS. des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S-H. S. 27) und § 1 Abs. 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBI. S-H. S. 425), des § 24 der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBI. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2024 die achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbands Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

Art. 1 Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

- 1. § 24 "Gebührensätze" wird wie folgt abgeändert:
- (1) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2025
 - 1. für die Schmutzwasserbeseitigung 3,93 Euro je m³ Schmutzwasser.
 - 2. für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,38 Euro je m² bebauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (2) Solange bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 auf 3,15 € je m³ Schmutzwasser. Die Gebührenermäßigung gilt nicht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen (§ 9 Abs. 11 der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide).
- (3) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstigem Wasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,93 Euro je m³ eingeleiteten Wassers.
- (4) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstigem Wasser aus Hausdrainagen und aus landwirtschaftlichen Drainagen in die zentrale

Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,38 Euro je m² gemäß § 17a Abs. 3 bzw. Abs. 4 ermittelter Berechnungseinheit (Maßstabseinheit).

(5) Die Gebühr für die Einleitung von Kühl- und Filterrückspülwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,93 Euro je m³ eingeleiteten Wassers.

(6) Die Gebühr für die Einleitung von Kühl- und Filterrückspülwasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,38 Euro je m² gemäß § 17b Abs. 1 Satz 2 ermittelter Fläche.

2. Die Absätze 1, 2 und 4 in § 26 "Gebührensätze" werden wie folgt abgeändert:

(1) Die Benutzungsgebühr nach der Menge des aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Schmutzwassers/Schlamms beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr pro Kleinkläranlage pauschal 148,75 € zzgl. 53,82 € pro m³ entnommener Fäkalschlamm. Eine Bedarfsabfuhr wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15% abgerechnet.

(2) Die Benutzungsgebühr nach der Menge des aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr pauschal 148,75 € pro abflussloser Grube zzgl. 30,54 € pro m³ entnommener Fäkalschlamm. Eine Bedarfsabfuhr wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15% abgerechnet.

(4) Sollte eine notwendige Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten in Höhe von 148,75 € zu erstatten.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 10. Dezember 2024

Reiner Frahm Verbandsvorsteher